



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2022
COM(2022) 412 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Kurzfassung des zusammenfassenden Berichts über die Durchführung der Verordnung
(EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

{SWD(2022) 218 final}

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BPR	Verordnung über Biozidprodukte
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DNA	Bezeichnete nationale Behörde
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
ePIC	Software-Anwendung für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 649/2012
EU	Europäische Union
FRA	Endgültige Rechtsvorschriften (final regulatory action)
NEA	Nationale Vollzugsbehörde
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PIC	Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung
PPPR	Verordnung über Pflanzenschutzmittel
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RIN	Kennnummer
SDB	Sicherheitsdatenblatt

1. EINLEITUNG

1.1. Die PIC-Verordnung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012¹ (im Folgenden „PIC-Verordnung“) wird das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt. Die Verordnung zielt darauf ab, durch einen leichteren Austausch von Informationen über gefährliche Chemikalien, durch Schaffung eines Entscheidungsprozesses in der Union über ihre Ein- und Ausfuhr sowie durch Weitergabe dieser Entscheidungen an die Vertragsparteien und sonstige Länder die gemeinsame Verantwortung und die gemeinschaftlichen Bemühungen im internationalen Verkehr mit gefährlichen Chemikalien zu fördern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren.

Die PIC-Verordnung bezieht sich auf Chemikalien, die in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind, sowie auf Industriechemikalien (die von Fachleuten und Verbrauchern verwendet werden) und Pestizide (einschließlich Biozidprodukten), die durch die Rechtsvorschriften der Union aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Sie geht über die Anforderungen des Übereinkommens hinaus, da sie für Ausfuhren in alle Länder gilt und die Zustimmung des einführenden Landes für deutlich mehr Chemikalien als nur die verlangt, die im Übereinkommen aufgeführt sind. Zusätzlich gelten die Anforderungen für Ausfuhren auch für bestimmte Gemische, die aufgeführte Chemikalien enthalten.

Gemäß der PIC-Verordnung unterliegen Chemikalien bei der Ausfuhr in Abhängigkeit ihrer Position in Anhang I unterschiedlichen Anforderungen: Die in Anhang I Teil 1 aufgeführten Chemikalien bedürfen einer Ausfuhrnotifikation des einführenden Landes. Die in Anhang I Teile 2 und 3 aufgeführten Chemikalien bedürfen einer Ausfuhrnotifikation und der ausdrücklichen Zustimmung des einführenden Landes, es sei denn, sie unterliegen dem im Übereinkommen geregelten PIC-Verfahren und werden in ein Vertragsland ausgeführt, das eine positive Antwort auf die Einfuhr gegeben hat. Diese Anforderungen gelten auch für Gemische, die die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe in Konzentrationen enthalten, die der Kennzeichnungspflicht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen² (im Folgenden „CLP-Verordnung“) unterliegen, sowie für bestimmte Artikel.

Zudem ist die Kommission nach der PIC-Verordnung dazu verpflichtet, dem Sekretariat des Übereinkommens die endgültigen Rechtsvorschriften (Final Regulatory Action – FRA) über Chemikalien zu notifizieren, die in der Union in einer Verwendungskategorie des

¹ Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Übereinkommens (Industriechemikalien oder Pestizide) verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen sind und die in Anhang I Teil 2 der PIC-Verordnung aufgeführt sind. Dieses Verfahren wird FRA-Notifikation genannt und bildet die Grundlage für die Auflistung von Chemikalien in Anhang III des Übereinkommens.

Für Chemikalien, die in Anhang I Teil 3 (entsprechend Anhang III des Übereinkommens) aufgeführt sind, erlässt die Kommission im Namen der Union und auf der Grundlage der Ermächtigung im Rahmen der PIC-Verordnung eine Einfuhrentscheidung, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Bedingungen die Chemikalie in die Union eingeführt werden darf. Diese Einfuhrentscheidung wird dem Sekretariat des Übereinkommens übermittelt.

1.2. Die Berichterstattung

Nach Artikel 22 der PIC-Verordnung muss die Kommission alle drei Jahre über die Erfüllung der ihr nach der Verordnung übertragenen Aufgaben berichten und einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung der PIC-Verordnung erstellen, der Folgendes enthält:

- Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 1 übermittelten Informationen zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren, einschließlich Angaben über Zollkontrollen, Verstöße, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen.
- Die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach Artikel 22 Absatz 1 übermittelten Informationen über das Funktionieren der in der PIC-Verordnung vorgesehenen Verfahren.

Dieser Bericht ist der zweite im Rahmen der PIC-Verordnung und umfasst den Zeitraum 2017–2019. Der Online-Fragebogen für die Berichterstattung wurde den Mitgliedstaaten am 9. Juni 2021 zur Verfügung gestellt und sollte bis zum 27. August 2021 beantwortet werden. Alle Berichte wurden bis Mitte November 2021 vorgelegt. Im August 2020 veröffentlichte die Agentur ihren Bericht über die Durchführung der PIC-Verordnung³ für den Zeitraum 2017–2019. Der vorliegende Bericht ist die Kurzfassung des zusammenfassenden Berichts, die einen Überblick über die Umsetzung der PIC-Verordnung im Zeitraum 2017–2019 bietet.

2. VERWALTUNG DER PIC-VERORDNUNG

2.1. Die Kommission, die Agentur und die bezeichneten nationalen Behörden erachten die Koordinierung ihrer Maßnahmen bei der Umsetzung der PIC-Verordnung als wirksam.

Auf nationaler Ebene bezeichnet jeder Mitgliedstaat eine nationale Behörde, die die in der PIC-Verordnung vorgesehenen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Wie im vorherigen Berichtszeitraum bewerteten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen den bezeichneten nationalen Behörden und der Kommission sowie zwischen den bezeichneten nationalen Behörden und der Agentur als zufriedenstellend. Mehrere bezeichnete nationale Behörden lobten die Schnelligkeit und die Qualität der von der Kommission und der Agentur bereitgestellten Unterstützung. Die Agentur erachtet die Zusammenarbeit mit den bezeichneten nationalen Behörden – auch bei Meinungsverschiedenheiten – ebenfalls als wirksam. Auch die

³ ECHA (2020), Report on the operation of the Prior Informed Consent (PIC) Regulation. ECHA-20-R-10-EN.

Kommission bewertete die Zusammenarbeit mit den bezeichneten nationalen Behörden als wirksam und führte dies insbesondere auf die Diskussionen während der zweimal jährlich stattfindenden PIC-Sitzungen der bezeichneten nationalen Behörden zurück.

Die Agentur erachtete die Zusammenarbeit mit der Kommission als zufriedenstellend, wies allerdings auf einige Bereiche hin, die einer Verbesserung bedürfen. Auch die Kommission erachtete die Zusammenarbeit mit der Agentur als zufriedenstellend und hob den regelmäßigen Austausch über wissenschaftliche, technische und rechtliche Fragen, die im Rahmen der Umsetzung aufkamen, und deren praktische Umsetzung positiv hervor.

2.2. Aus der kontinuierlichen Zunahme der PIC-Tätigkeiten ergeben sich Herausforderungen für die Beibehaltung einer angemessenen Ressourcenausstattung.

Die Ressourcenausstattung für die Umsetzung der PIC-Verordnung durch die Kommission und die ECHA blieb im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum auf einem relativ stabilen Niveau, wobei beide eine leichte Erhöhung der eingesetzten Mittel meldeten. Der Arbeitsaufwand der Agentur während des Berichtszeitraums entsprach dem prognostizierten Arbeitsaufwand. Die Anzahl der bearbeiteten Ausfuhrnotifikationen ist im Einklang mit der prognostizierten jährlichen Steigerung von 10 % weiter gestiegen.

Die höhere Anzahl an Ausfuhrnotifikationen hat zu einer Zunahme der Bearbeitungsaufgaben, die die Agentur wahrzunehmen hat, und der Unterstützung für Interessenträger geführt. Die Unterstützung der Kommission sowie der bezeichneten nationalen Behörden aus EU- und Nicht-EU-Ländern durch die Agentur hat während des Berichtszeitraums etwa 30–40 % der gesamten Arbeitszeit in Anspruch genommen. Da die Ressourcen nicht proportional zum Arbeitsaufwand steigen, betont die ECHA in ihrem Bericht, dass ausreichend personelle und finanzielle Mittel zur Umsetzung der PIC-Verordnung gesichert und die Methoden, Verfahren und Instrumente zur Umsetzung weiter verbessert werden müssen.

Die bezeichneten nationalen Behörden, die an PIC-Verfahren arbeiten, meldeten bezüglich der Mittel für die Umsetzung der PIC-Verordnung Zahlen, die von 0,1 bis hin zu 2 VZÄ reichen. Soweit ein Vergleich möglich ist, ist die Ressourcenausstattung in vielen bezeichneten nationalen Behörden relativ stabil geblieben, wobei etwa acht eine Verringerung der Mittel meldeten. Parallel dazu hat der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ausfuhrnotifikationen in vielen Mitgliedstaaten zugenommen (siehe Abschnitt 4.2). Weniger Mitgliedstaaten als im vorherigen Berichtszeitraum gaben an, dass sie über ausreichend Mittel für die Durchsetzung verfügen (15 statt 18).

3. AKTUALISIERUNGEN VON ANHANG I DER PIC-VERORDNUNG

Nach Artikel 23 muss die Kommission die Chemikalienliste in Anhang I mindestens einmal jährlich auf der Grundlage von Entwicklungen des EU-Rechts – vor allen im Zusammenhang

mit der REACH-Verordnung⁴, der Verordnung über Biozidprodukte (BPR)⁵ und der Verordnung über Pflanzenschutzmittel (PPPR)⁶ – und des Übereinkommens überprüfen. Änderungen der Anhänge der PIC-Verordnung erfolgen durch delegierte Rechtsakte, die von der Kommission erlassen werden.

Während des Berichtszeitraums wurden 31 Stoffe in Teil 1 und sieben Stoffe in Teil 2 des Anhangs I aufgenommen. 23 dieser Stoffe wurden aufgenommen, da sie gemäß der PPPR nicht als Pflanzenschutzmittel genehmigt wurden. Fünf Stoffe wurden aufgenommen, nachdem sie Eingang in Anhang XVII der REACH-Verordnung gefunden hatten (Tabelle 1). Sechs Stoffe wurden nach ihrer Aufnahme in Anhang III des Übereinkommens in Anhang I Teil 3 der PIC-Verordnung aufgenommen. Mit Ausnahme der kurzkettigen chlorierten Paraffine waren diese Stoffe bereits in Anhang I Teile 1 und 2 der PIC-Verordnung enthalten.

Tabelle 1: Stoffe, die während des Berichtszeitraums in Anhang I aufgenommen wurden

Delegierter Rechtsakt	Chemikalie	CAS-Nummer	Änderung von Anhang I	Grundlage für die Aufnahme
Delegierte Verordnung (EU) 2018/172 der Kommission vom 28. November 2017 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012	3-Decen-2-on	10519-33-2	Teil 1 und 2	PPPR
	5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol	81-15-2	Teil 1 und 2	REACH
	Benzylbutylphthalat	85-68-7	Teil 1 und 2	REACH
	Carbendazim	10605-21-7	Teil 1	PPPR
	Cybutryn	28159-98-0	Teil 1 und 2	BPR
	Diisobutylphthalat	84-69-5	Teil 1 und 2	REACH
	Diarsenpentaoxid	1303-28-2	Teil 1 und 2	REACH
	Tepaloxymidim	149979-41-9	Teil 1 und 2	PPPR
	Triclosan	3380-34-5	Teil 1 und 2	BPR
	Triflumuron	64628-44-0	Teil 1	BPR
	Tris(2-chlorethyl)phosphat	115-96-8	Teil 1 und 2	REACH
	Methamidophos	10265-92-6	Teil 1 und 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens
Delegierte Verordnung (EU) 2019/330 der Kommission vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012	Amitrol	61-82-5	Teil 1 und 2	PPPR
	Beta-Cypermethrin	65731-84-2	Teil 1 und 2	PPPR
	Carbofuran	1563-66-2	Teil 1 und 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens
	DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl)	150315-10-9 144740-54-5	Teil 1 und 2	PPPR
	Fipronil	120068-37-3	Teil 1 und 2	PPPR
	Iprodion	36734-19-7	Teil 1 und 2	PPPR
Isoproturon	34123-59-6	Teil 1 und 2	PPPR	

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

Delegierter Rechtsakt	Chemikalie	CAS-Nummer	Änderung von Anhang I	Grundlage für die Aufnahme
	Linuron	330-55-2	Teil 1 und 2	PPPR
	Maneb	12427-38-2	Teil 1 und 2	PPPR
	Orthosulfamuron	213464-77-8	Teil 1 und 2	PPPR
	Picoxystrobin	117428-22-5	Teil 1 und 2	PPPR
	Kurzkettige chlorierte Paraffine	85535-84-8	Teil 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens
	Triasulfuron	82097-50-5	Teil 1 und 2	PPPR
	Trichlorfon	52-68-6	Teil 1 und 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens
Delegierte Verordnung (EU) 2019/1701 der Kommission vom 23. Juli 2019 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012	2-Naphthyloxyessigsäure	120-23-0	Teil 2	PPPR
	Acetochlor	34256-82-1	Teil 1 und 2	PPPR
	Asulam	3337-71-1	Teil 1 und 2	PPPR
		2302-17-2		
	Chlorpikrin	76-06-2	Teil 1 und 2	PPPR
	Diphenylamin	122-39-4	Teil 2	PPPR
	Flufenoxuron	101463-69-8	Teil 1 und 2	PPPR
	Naled	300-76-5	Teil 1 und 2	PPPR
	Propanil	709-98-8	Teil 2	PPPR
	Propargit	2312-35-8	Teil 1 und 2	PPPR
	Alachlor	15972-60-8	Teil 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens
	Aldicarb	116-06-3	Teil 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens
Endosulfan	115-29-7	Teil 3	Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens	

Nach Artikel 11 der PIC-Verordnung muss die Kommission dem Sekretariat des Übereinkommens schriftlich mitteilen, welche der in Anhang I Teil 2 aufgelisteten Chemikalien Kandidaten für die PIC-Notifikation sind. Dem Sekretariat wurden während des Berichtszeitraums zehn FRA-Notifikationen übermittelt:

- Acetochlor (2017)
- Amitrol (2019)
- Beta-Cypermethrin (2019)
- Cybutryn (2019)
- Flupyrsulfuron-methyl (2019)
- Iprodion (2019)
- Isoproturon (2019)
- Orthosulfamuron (2019)
- Picoxystrobin (2019)
- Triasulfuron (2019)

4. DURCHFÜHRUNG DER PIC-VERORDNUNG

4.1. Sensibilisierungsmaßnahmen und die Unterstützung der Ausfühler durch bezeichnete nationale Behörden und die Agentur haben die Einhaltung verbessert.

27 Mitgliedstaaten führten Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen für Aus- und Einführer durch. Am häufigsten wurden dabei Online-Informationen bereitgestellt (spezifische Webseiten zur PIC-Verordnung oder Verweise auf die diesbezüglichen Webseiten der Agentur). Elf Mitgliedstaaten bieten zudem Helpdesk-Dienste über einen bestehenden Helpdesk (z. B. für REACH, CLP oder BPR) an und sechs Mitgliedstaaten betreiben eine nationale PIC-Auskunftsstelle. Zehn Mitgliedstaaten erklärten, dass sie eine spezielle E-Mail-Adresse für Informationszwecke betreiben würden. Beinahe alle Mitgliedstaaten gaben an, dass diese Maßnahmen zu einer verbesserten Einhaltung der PIC-Verordnung durch die Aus- und Einführer geführt hätten. Einige bezeichnete nationale Behörden verzeichneten einen Anstieg bei den eingegangenen Ausfuhrnotifikationen und eine Verbesserung ihrer Qualität, einen Anstieg bei den in ePIC registrierten Unternehmen oder den Unternehmen, die ePIC verwenden, sowie eine verbesserte Einhaltung der Berichterstattungspflicht nach Artikel 10.

Die Agentur hat den Aus- und Einführern Unterstützung sowie technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen (Artikel 6 Absatz 1). Die Agentur bot Aus- und Einführern Informationen und Unterstützung über ihre Website, die wöchentlichen e-News, den ECHA-Newsletter, die sozialen Medien, die interne Nachrichtenübermittlung in ePIC und den ECHA-Helpdesk. Die Agentur veröffentlichte vier Leitlinien (Dokumente zur Kurzdarstellung), um Unternehmen in Bezug auf Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer (RIN), Ausnahmeregelungen, die Berichterstattung und das Ausfüllen von Abschnitt 6 der Ausfuhrnotifikationen (verbotene und zulässige Verwendungen) zu unterstützen. Die Agentur bereitete sich auf Ausfuhrnotifikationen nach dem Brexit vor, indem sie eine Leitlinie über die [Notifikation von PIC-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich nach dessen EU-Austritt](#) veröffentlichte und ein manuelles Notifikationsverfahren festlegte (zur Überbrückung, bis die entsprechenden Notifikationen in ePIC verfügbar sind).

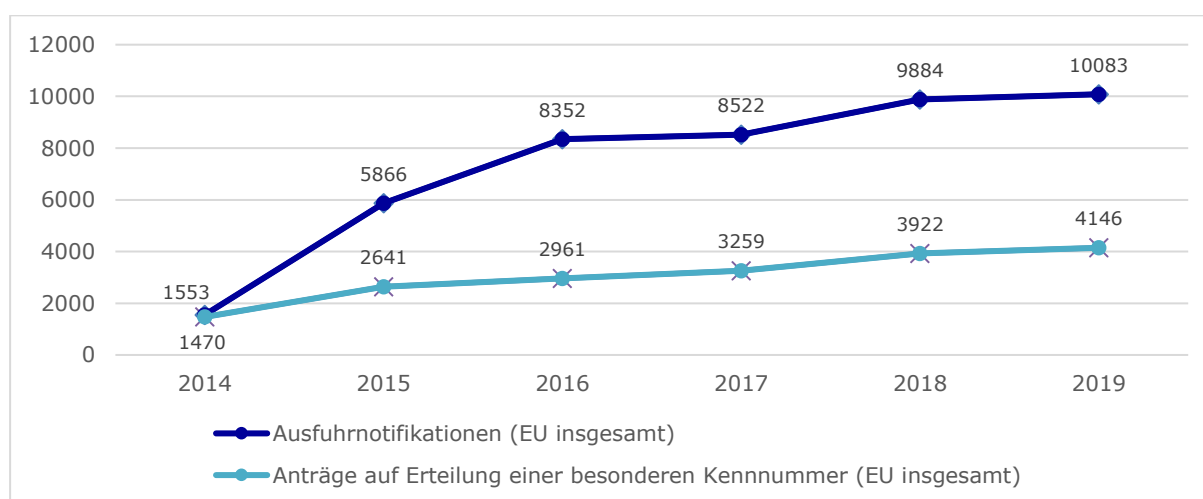
4.2. Die Zahl der von den bezeichneten nationalen Behörden und der ECHA bearbeiteten Ausfuhrnotifikationen ist seit 2014 kontinuierlich gestiegen und der entsprechende Bearbeitungsaufwand ist ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt.

Die Ausfuhrnotifikation ist das Instrument, mit dem Länder Informationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien austauschen. Alle Mitgliedstaaten müssen eine Ausfuhrnotifikation übermitteln, wenn sie Chemikalien, die in Anhang I Teil 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, ausführen möchten. Sobald die bezeichnete nationale Behörde die Notifikation überprüft und bewilligt hat, wird sie an die Agentur weitergeleitet; diese wiederum überprüft, ob die Notifikation den Bestimmungen der Verordnung entspricht, und übermittelt sie anschließend an die bezeichnete nationale Behörde des einführenden Landes. Erhält die Agentur keine Eingangsbestätigung, versendet sie die Notifikation erneut. Das gesamte Verfahren wird über ePIC abgewickelt und die Ausfühler sind angehalten, die vom System bereitgestellte Vorlage zu verwenden. Für bestimmte Ausfuhren, die von der PIC-

Verordnung oder der Ausfuhrnotifikationspflicht ausgenommen sind, müssen die Ausführer bei ihrer bezeichneten nationalen Behörde eine besondere Kennnummer beantragen und diese bei der Zollanmeldung verwenden, um die Zollabfertigung zu erleichtern.

Die Zahl der Ausfuhrnotifikationen und der Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer ist seit 2014 kontinuierlich gestiegen (Abbildung 1). Die Agentur meldete einen Anstieg der Anzahl an Ausfuhrnotifikationen von 8455 im Jahr 2017 auf 10 009 im Jahr 2019⁷. Laut der Agentur ist dieser Anstieg durch die bessere Einhaltung und die Hinzufügung neuer Stoffe zu Anhang I bedingt.

Abbildung 1: Gesamtzahl der von den bezeichneten nationalen Behörden bewilligten und an die Agentur weitergeleiteten Ausfuhrnotifikationen und der von den bezeichneten nationalen Behörden akzeptierten Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer pro Jahr seit 2014⁸

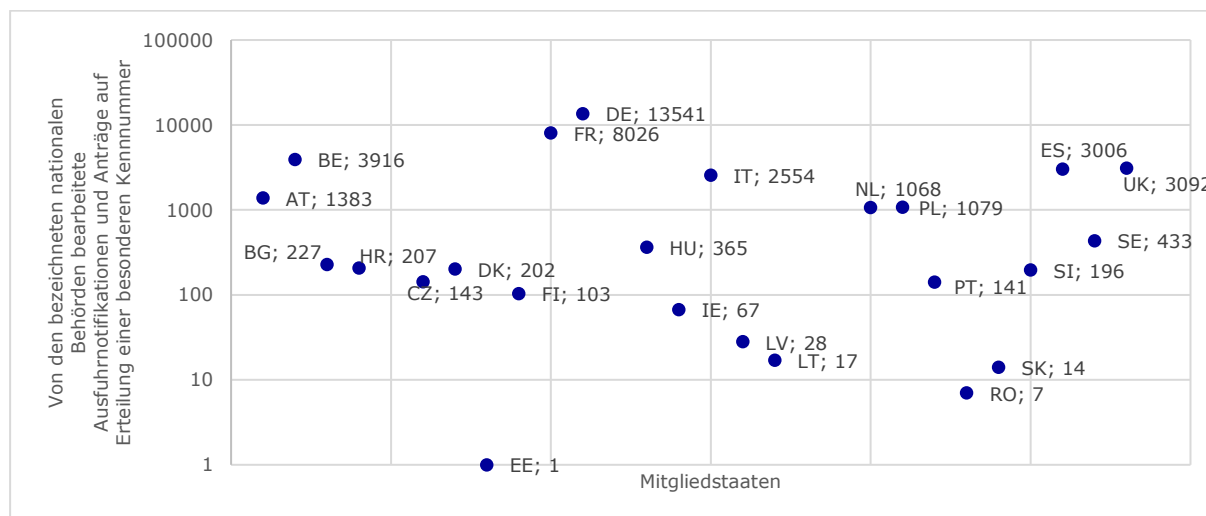


Wie im vorherigen Berichtszeitraum unterschieden sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anzahl der bearbeiteten Ausfuhrnotifikationen und Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer erheblich (Abbildung 2). Die meisten Ausfuhrnotifikationen entfielen auf Deutschland (8645 Notifikationen) und Frankreich (6855), gefolgt von Italien (2453), Spanien (2383) und dem Vereinigten Königreich (2207). 20 Mitgliedstaaten bearbeiteten im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum mehr Ausfuhrnotifikationen und in neun Mitgliedstaaten hat sich die entsprechende Zahl zwischen den beiden Berichtszeiträumen mehr als verdoppelt. Ähnlich gestaltet sich die Situation in Bezug auf Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer. In elf Mitgliedstaaten gingen keine Anträge ein, während Deutschland, Belgien und Frankreich die meisten Anträge bewilligten. 13 Mitgliedstaaten bearbeiteten im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum mehr Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer. Vier Mitgliedstaaten bearbeiteten keine einzige Ausfuhrnotifikation (Zypern, Griechenland, Luxemburg und Malta).

⁷ Die Zahlen für die Agentur umfassen erste Übermittlungen, erneute Übermittlungen und Ablehnungen.

⁸ Für 2014 reicht der abgedeckte Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember (da die PIC-Verordnung am 1. März 2014 in Kraft trat).

Abbildung 2: Gesamtzahl der im Berichtszeitraum von den bezeichneten nationalen Behörden bewilligten Ausfuhrnotifikationen und Anträge auf Erteilung einer besonderen Kennnummer



4.3. Falsch ausgefüllte Formblätter für die Ausfuhrnotifikation führen noch immer dazu, dass in vielen Fällen eine erneute Übermittlung verlangt wird.

Im Berichtszeitraum verlangten die Mitgliedstaaten und die ECHA von den Ausführern bei 5889 bzw. 2758 Ausfuhrnotifikationen eine erneute Übermittlung. Die Hauptprobleme bestanden darin, dass Abschnitt 6.2 der Ausfuhrnotifikation zu verbotenen und zulässigen Verwendungen und Abschnitt 3.3 zu beabsichtigten Verwendungen ungenau oder falsch ausgefüllt wurden. Ein weiterer Grund für Aufforderungen zur erneuten Übermittlung war die Angabe falscher oder unzureichender Kontaktdaten des Einführers. Die Bereitstellung des Sicherheitsdatenblatts in einer unangemessenen Sprache wird von den bezeichneten nationalen Behörden und der ECHA ebenfalls als Problem angeführt.

4.4. Die Berichterstattung nach Artikel 10 war insgesamt wirksam, wobei die Qualität der Berichterstattung der bezeichneten nationalen Behörden noch verbessert werden könnte.

Artikel 10 verpflichtet Ausfühler und Einführer dazu, die bezeichnete nationale Behörde im ersten Quartal jeden Jahres über die Mengen der in Anhang I der PIC-Verordnung aufgeführten Chemikalien, die im Vorjahr in Drittländer ausgeführt oder aus Drittländern eingeführt wurden, zu informieren. Zudem müssen Ausfühler der bezeichneten nationalen Behörde die Namen und Anschriften der einzelnen Einführer mitteilen. Die bezeichneten nationalen Behörden wiederum sind verpflichtet, diese Informationen jährlich an die Agentur weiterzuleiten, welche die Daten anschließend auf EU-Ebene zusammenfasst und in ihrer Datenbank veröffentlicht.⁹

Die von der Agentur und den bezeichneten nationalen Behörden übermittelten Informationen deuten darauf hin, dass die Berichterstattung nach Artikel 10 wirksam war. Weniger

⁹ ECHA, jährliche Berichterstattung über PIC-Ausfuhren und -Einfuhren: <https://echa.europa.eu/de/regulations/prior-informed-consent/annual-reporting-on-pic-exports-and-imports>

Mitgliedstaaten als im vorherigen Berichtszeitraum (sieben) gaben an, dass es bei der Übermittlung der Informationen zur Menge der ausgeführten Chemikalien zu Verzögerungen durch Ausführer kam, wobei diese Verzögerungen die Fertigstellung des Berichts der bezeichneten nationalen Behörde nicht beeinträchtigten. Der ECHA zufolge hat sich die Berichterstattung der bezeichneten nationalen Behörden verbessert, da diese seltener Daten meldeten, die nicht in den Anwendungsbereich fielen. Einige der von den bezeichneten nationalen Behörden übermittelten Daten enthielten jedoch Fehler, die durch die Berichterstattung der Industrie entstanden waren, und erforderten eine Berichtigung, erneute Zusammenfassung und erneute Übermittlung der Berichte durch die bezeichneten nationalen Behörden. Dies hat zu Unzulänglichkeiten bei der Erstellung des Gesamtberichts geführt, weshalb die ECHA den bezeichneten nationalen Behörden empfiehlt, die aggregierten Daten vor der Übermittlung stärker zu überprüfen.

4.5. Für vier in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführte Stoffe wurden EU-Einfuhrentscheidungen erlassen.

Nach Artikel 10 des Übereinkommens müssen die Parteien für jede neue in Anhang III aufgeführte Chemikalie eine Einfuhrentscheidung erlassen und sie dem Sekretariat übermitteln. Nach Artikel 13 der PIC-Verordnung wird die Einfuhrentscheidung der Union im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission erlassen, der von den Kommissionsdienststellen entworfen und dem REACH-Ausschuss im Einklang mit dem Beratungsverfahren zur Stellungnahme vorgelegt wird. Im Berichtszeitraum nahm die Kommission im Jahr 2018 einen Durchführungsbeschluss an, durch den neue Einfuhrentscheidungen für vier Stoffe erlassen wurden und eine Einfuhrentscheidung geändert wurde (Tabelle 2).

Tabelle 2: Im Berichtszeitraum erlassene Einfuhrentscheidungen der Union

Durchführungsrechtsakt	Chemikalien	Art/Stand der Entscheidung	Einfuhrentscheidung	Begründung der Entscheidung	
Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Oktober 2018	Carbofuran	1563-66-2	Neue Entscheidung	Endgültig	Keine Zustimmung zur Einfuhr
	Trichlorfon	52-68-6	Neue Entscheidung	Endgültig	Keine Zustimmung zur Einfuhr
	Kurzkettige chlorierte Paraffine	85535-84-8	Neue Entscheidung	Endgültig	Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen
	Tributylzinn-Verbindungen	56-35-9; 1983-10-4; 2155-70-6; 4342-36-3; 1461-22-9; 24124-25-2; 85409-17-2	Neue Entscheidung	Endgültig	Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen
	Ethylenoxid	75-21-8	Änderung	Endgültig	Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen

4.6. Die niedrige Antwortquote der Nicht-EU-Länder bezüglich der Anträge auf ausdrückliche Zustimmung stellt weiterhin ein Problem dar, aber viele Fragen werden durch eine gute Zusammenarbeit zwischen der ECHA und den bezeichneten nationalen Behörden wirksam gelöst.

Nach Artikel 14 ist die Zustimmung des einführenden Landes erforderlich, bevor die Ausfuhr einer in Anhang I Teil 2 oder 3 aufgeführten Chemikalie erfolgen kann. Die bezeichnete nationale Behörde eines Ausführers kann jedoch in Einzelfällen und in Absprache mit der Kommission beschließen, dass keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist, wenn eine Chemikalie, die für die PIC-Notifikation infrage kommt, in ein OECD-Land ausgeführt wird (Artikel 14 Absatz 6) oder wenn innerhalb von 60 Tagen keine Antwort des einführenden Landes eingegangen ist und bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Artikel 14 Absatz 7).

19 Mitgliedstaaten bearbeiteten Ausfuhren unter Anwendung des Verfahrens der ausdrücklichen Zustimmung nach Artikel 14. Insgesamt 5058 Anträge auf ausdrückliche Zustimmung wurden von den bezeichneten nationalen Behörden zwischen 2017 und 2019 bearbeitet, während es im vorherigen Berichtszeitraum noch 3362 waren. In 15 (von 19) Mitgliedstaaten war die Zahl der Anträge höher als im vorherigen Berichtszeitraum.

Wie zuvor gaben die bezeichneten nationalen Behörden an, dass die Hauptschwierigkeit darin bestanden habe, dass die einführenden Länder spät (d. h. nach Ablauf der 60-tägigen Wartefrist) oder überhaupt nicht auf Anträge auf Zustimmung antworteten. Die Antwortquote blieb während dieses Berichtszeitraums auf einem eher niedrigen Niveau. Bei 54 % der 5058 Anträge auf ausdrückliche Zustimmung ging nach dem ersten Antrag oder dem ersten bzw. zweiten Erinnerungsschreiben eine Antwort ein, womit die Antwortquote ungefähr gleich hoch war wie in der Vergangenheit. Die bezeichneten nationalen Behörden gaben zudem an, dass die übermittelte Antwort nicht immer eindeutig bzw. teilweise schwierig zu interpretieren war und dass bestimmte Länder besonders schwer erreichbar waren.

Die Agentur war der Auffassung, dass das Verfahren reibungslos funktioniert und dass die Zusammenarbeit mit den bezeichneten nationalen Behörden als wirksam zu erachten ist. Trotz der niedrigen Antwortquote hat das Verfahren laut der Agentur zu harmonisierten Daten und zur Reduzierung der Anzahl sachlicher Fehler im Rahmen des Verfahrens beigetragen.

Nur wenige Mitgliedstaaten mussten entscheiden, ob eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich war oder nicht (acht Entscheidungen fielen im Zusammenhang mit einer Ausfuhr in ein OECD-Land und 13 aufgrund einer fehlenden Antwort der zuständigen Behörde des einführenden Landes), und Informationen der bezeichneten nationalen Behörden zeigten, dass nur wenige Umsetzungsprobleme auftraten. In 15 Mitgliedstaaten durften bestimmte Ausfuhren bis zum Eingang einer Antwort auf einen neuen Antrag auf ausdrückliche Zustimmung fortgesetzt werden (Artikel 14 Absatz 8). Der Agentur zufolge gab es weiterhin Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 8. Die Zahl der problematischen Fälle (d. h. der Fälle, in denen es Meinungsverschiedenheiten zwischen der Agentur und den bezeichneten nationalen Behörden in Bezug auf die Auslegung gab) wurde jedoch deutlich verringert, nachdem das Thema bei einer Sitzung der bezeichneten nationalen Behörden besprochen und die damit zusammenhängende ePIC-Funktion entsprechend verbessert wurde.

4.7. Nur wenige Mitgliedstaaten meldeten, dass die Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien nicht den Anforderungen entsprachen.

Artikel 17 legt fest, dass ausgeführte Chemikalien gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Union verpackt und beschriftet werden müssen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des einführenden Landes. Zusammen mit der Chemikalie muss jedem Einführer ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung zugesandt werden. Nur sechs Mitgliedstaaten meldeten Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien, die im Zusammenhang mit den Verpackungsanforderungen der CLP-Verordnung und dem Sicherheitsdatenblatt standen.

4.8. Alle Mitgliedstaaten verfügen über Kontroll- und Durchsetzungssysteme, aber ein Drittel hat keine Durchsetzungsstrategie.

Nach Artikel 18 der PIC-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten Behörden, beispielsweise Zollbehörden, bezeichnen, die für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Chemikalien zuständig sind. Alle Mitgliedstaaten haben eine entsprechende Behörde bezeichnet. Mit Ausnahme von Malta (und dem Vereinigten Königreich für den Berichtszeitraum vor dem 1. Januar 2020) sind in allen Mitgliedstaaten Zollbehörden an der Umsetzung der PIC-Verordnung beteiligt. In sechs Ländern stellt die Zollverwaltung die einzige nationale Vollzugsbehörde dar.

15 Mitgliedstaaten (gegenüber 18 im vorherigen Berichtszeitraum) sind der Auffassung, dass die nationalen Vollzugsbehörden über ausreichende Ressourcen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der PIC-Verordnung verfügen. Wenn Mitgliedstaaten angaben, dass ihre nationalen Vollzugsbehörden nicht über ausreichende Ressourcen verfügen würden, bezog sich dies in der Regel auf fehlendes Personal. 17 Mitgliedstaaten berichteten, dass sie eine Strategie für die Durchsetzung der PIC-Verordnung hätten, und in 16 Mitgliedstaaten wurden regelmäßige Schulungen für Inspektoren eingeführt.

4.9. Während des Berichtszeitraums wurden nur wenige Verstöße festgestellt.

Die Anzahl der Mitgliedstaaten, die amtliche Kontrollmaßnahmen meldeten, ist durchaus vergleichbar mit dem vorherigen Berichtszeitraum und noch immer relativ niedrig angesichts der Tatsache, dass 24 Mitgliedstaaten von Handelsaktivitäten berichteten. Es kann nicht abschließend festgestellt werden, ob dies auf mangelnde Datenerhebung oder mangelnde Durchsetzungsmaßnahmen zurückzuführen ist, es sei denn, die Mitgliedstaaten machten hierzu in ihrem Bericht genauere Angaben. Zehn Mitgliedstaaten meldeten Zollkontrollen bei unter die PIC-Verordnung fallenden Ausfuhren, während es im vorherigen Berichtszeitraum noch 13 waren. Elf Mitgliedstaaten berichteten von Kontrollen durch Inspektoren. In Bezug auf Einfuhren berichteten vier Mitgliedstaaten von Zollkontrollen und zehn Mitgliedstaaten von Kontrollen durch Inspektoren.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 9132 Kontrollen bei Ausfuhren durchgeführt, während es im Zeitraum 2014–2016 noch 6474 Kontrollen waren (Tabelle 3). Bei Einfuhren fanden 1463 Kontrollen statt, gegenüber 1941 von 2014–2016, was größtenteils durch einen Rückgang der Zollkontrollen bei Einfuhren bedingt ist. Wie auch in der Vergangenheit stellen Zollkontrollen die Mehrheit der Kontrollen dar. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen unterschied sich zwischen den Mitgliedstaaten stark, was auf die Anzahl der Aus- und

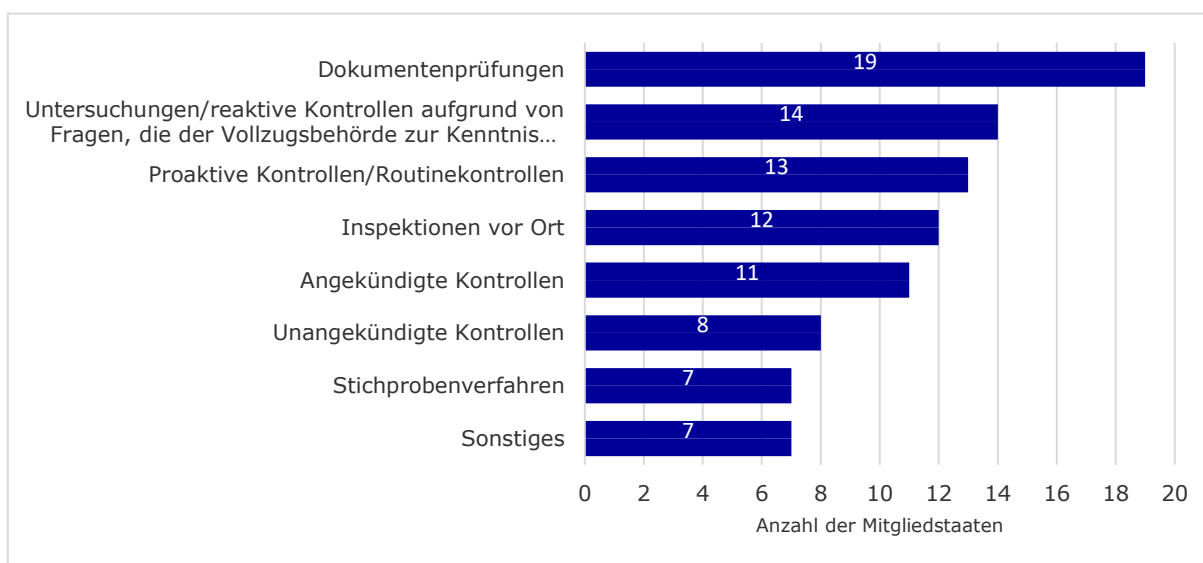
Einfuhren von PIC-Chemikalien im Land, die Kontrollstrategie oder die Art der durchgeführten Kontrollen (z. B. reaktive Kontrollen im Vergleich zu regelmäßiger Überwachung) zurückgeführt werden könnte.

Was die Art der durchgeführten Durchsetzungsmaßnahmen betrifft, werden in etwa zwei Dritteln der Mitgliedstaaten (19) Dokumentenprüfungen vorgenommen, während weniger als die Hälfte berichtete, dass proaktive Inspektionen oder Kontrollen vor Ort durchgeführt werden (Abbildung 3).

Tabelle 3: Gesamtzahl amtlicher Kontrollen bei Aus- und Einfuhren im Berichtszeitraum, in denen die PIC-Verordnung abgedeckt oder durchgesetzt wurde

	Kontrollen durch Zollbehörden	Kontrollen durch Inspektoren	Kontrollen durch andere Einrichtungen
Amtliche Kontrollen bei Ausfuhren	8 599	526	7
Amtliche Kontrollen bei Einfuhren	237	1 193	33

Abbildung 3: In den Mitgliedstaaten ausgeführte Durchsetzungsmaßnahmen



Die Anzahl der aufgedeckten Verstöße (138) ist im Vergleich zur Anzahl der durchgeführten Kontrollen eher niedrig. Fünf Mitgliedstaaten berichteten über Verstöße, die während Zollkontrollen festgestellt wurden, und sechs Mitgliedstaaten über Verstöße, die im Rahmen von Kontrollen durch Inspektoren aufgedeckt wurden. Meist standen die von den Zollbehörden festgestellten Verstöße damit im Zusammenhang, dass die Kennnummer fehlte (13 Verstöße) und dass das Feld 44 des Einheitspapiers nicht korrekt ausgefüllt war (zwölf Verstöße). 29 Verstöße in drei Mitgliedstaaten zogen Sanktionen nach sich.

4.10. Das erste Pilotprojekt zur Durchsetzung der PIC-Verordnung wurde im Berichtszeitraum vom Forum umgesetzt.

Das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung (im Folgenden „Forum“) ist ein Netz der Behörden, die für die Durchsetzung der REACH-, CLP-, PIC- und POP-Verordnungen zuständig sind. Im Zeitraum 2017–2018 führte das Forum ein Pilotprojekt zur Kontrolle der Einhaltung der PIC-Verordnung mit einem Schwerpunkt auf Ausfuhrnotifikationen (Artikel 8, 14 und 15) und Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien (Artikel 17) durch, an dem 13 Mitgliedstaaten beteiligt waren. Die Mitgliedstaaten führten 296 Kontrollen durch, wobei es sich um sowohl Vor-Ort- als auch Fernkontrollen handelte¹⁰. 2019 erstellte das Forum einen „Practical enforcement guide for the control of PIC obligations“ (Leitfaden zur praktischen Durchsetzung für die Kontrolle der PIC-Pflichten), in dem die im Rahmen des Pilotprojekts ausgearbeiteten bewährten Verfahren bei der Durchsetzung der Artikel 8, 14, 15 und 17 der PIC-Verordnung beschrieben waren.

Im Allgemeinen sind die Mitgliedstaaten zufrieden mit den Tätigkeiten des Forums. Einige bezeichnete nationale Behörden hoben den Nutzen des Pilotprojekts hervor und schlugen vor, in der Zukunft weitere Pilotprojekte umzusetzen.

4.11. Mehrere bezeichnete nationale Behörden und die Agentur beteiligten sich an Maßnahmen zur technischen Unterstützung.

Nach Artikel 21 müssen die Kommission, die bezeichneten nationalen Behörden und die Agentur bei der Förderung technischer Hilfe, insbesondere zur Unterstützung von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, zusammenarbeiten, um das Übereinkommen umzusetzen und die Infrastruktur, die Kapazitäten und die Fachkenntnisse, die für den ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien während ihrer gesamten Lebensdauer erforderlich sind, zu entwickeln.

Fünf Mitgliedstaaten beteiligten sich an Kooperationsmaßnahmen und vier an Projekten oder internationalen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau im Chemikalienmanagement. Die Aktivitäten der bezeichneten nationalen Behörden umfassten die Bereitstellung technischer Informationen, unter anderem durch Workshops, Schulungen und Besuche von Expertendelegationen aus Drittländern, Kooperationsprojekte und die Förderung der Einrichtung bzw. Beibehaltung bezeichneter nationaler Behörden. Die ECHA nahm an mehreren Schulungsveranstaltungen teil, die vom Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens, der Kommission oder den bezeichneten nationalen Behörden organisiert wurden. Die Agentur leistete für Beitrittskandidaten und potenzielle Beitrittskandidaten mithilfe des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) der EU zudem Unterstützung zum Kapazitätsaufbau im Bereich des Chemikalienmanagements.

¹⁰ ECHA (2018), Final report of the Forum pilot project on the control of PIC.

4.12. Die Benutzer von ePIC bewerteten das IT-Tool als benutzerfreundlich und gaben an, dass es ihre Arbeit erleichtert.

Gemäß den Vorgaben der PIC-Verordnung hat die Agentur ein IT-Tool (ePIC) zur Unterstützung der Umsetzung entwickelt, das sie pflegt. Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe neuer Funktionen zum ePIC-System hinzugefügt, um die Funktionsweise und Nützlichkeit des Tools zu verbessern. Das Tool wird von allen einschlägigen Behörden, einschließlich der Vollzugs- und Zollbehörden, und von den Aus- und Einführern verwendet. Die Zahl der Benutzer aus der Industrie und unter den bezeichneten nationalen Behörden und nationalen Vollzugsbehörden ist seit dem vorherigen Berichtszeitraum gestiegen.

Die bezeichneten nationalen Behörden bewerteten ePIC insgesamt als benutzerfreundlich und hatten bei der Verwendung des Tools keine größeren Schwierigkeiten. Die Meinung der bezeichneten nationalen Behörden zu ePIC hat sich seit dem vorherigen Berichtszeitraum verbessert und mehr bezeichnete nationale Behörden haben Erfahrung mit dem Tool. Auch die Rückmeldungen von Benutzern aus der Industrie an die Agentur und die bezeichneten nationalen Behörden waren im Allgemeinen positiv, ebenso wie die Rückmeldungen von Zoll- und Vollzugsbehörden.

4.13. Informationen und Daten zur Umsetzung der PIC-Verordnung sind öffentlich zugänglich.

Gemäß der PIC-Verordnung muss die Agentur die folgenden Daten öffentlich zugänglich machen:

- Die Liste der Chemikalien, die in Anhang I aufgeführt sind (Artikel 7)
- Die aktualisierte Liste der Chemikalien, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen, und die einführenden Vertragsparteien und sonstigen Länder für jedes Kalenderjahr (Artikel 8)
- Berichte über die tatsächlichen Mengen der unter die PIC-Verordnung fallenden Chemikalien, die aus- und eingeführt wurden (Artikel 10)
- Einfuhrentscheidungen (Artikel 13)
- Nicht-vertrauliche Daten über ausdrückliche Zustimmungen aus Nicht-EU-Ländern (Artikel 14)

Diese Informationen stehen auf der [Webseite der Agentur zur PIC-Verordnung](#) und auf der [Webseite zu den der PIC-Verordnung unterliegenden Chemikalien](#) zur Verfügung, wobei die letztere Webseite eine durchsuchbare Datenbank für die der PIC-Verordnung unterliegenden Chemikalien, nicht vertrauliche Daten über Ausfuhrnotifikationen aus der EU, Ausfuhrnotifikationen und ausdrückliche Zustimmungen aus Nicht-EU-Ländern sowie Kontaktdaten der bezeichneten nationalen Behörden bietet. Berichte über die tatsächlichen Mengen der aus- und eingeführten PIC-Chemikalien (gemäß Artikel 10) sind auf der Seite [Jährliche Berichterstattung über PIC-Ausfuhren und -Einfuhren](#) zu finden. Im Berichtszeitraum veröffentlichte die Agentur 2017 den ersten [Bericht über die Durchführung der PIC-Verordnung](#) (gemäß Artikel 22) und 2018 den zweiten [Bericht über Informationsaustausch](#) (gemäß Artikel 20).

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit der PIC-Verordnung wird das Rotterdamer Übereinkommen in der Union umgesetzt, wobei mit dieser Verordnung dieselben Ziele verfolgt werden wie mit dem Übereinkommen. Die PIC-Verordnung geht jedoch über die Anforderungen des Übereinkommens hinaus, um ein höheres Schutzniveau insbesondere für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu gewährleisten.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die mit der PIC-Verordnung eingeführten Verfahren und deren Umsetzung gut funktionierten, insbesondere aufgrund einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den bezeichneten nationalen Behörden, der ECHA und der Kommission, sowohl mit Blick auf die interne als auch die internationale Arbeit der EU. Dies war die Grundlage für die Erreichung der Ziele der Verordnung.

Das Verfahren der Ausfuhrnotifikation lieferte den einführenden Ländern wichtige Informationen über viele Chemikalien und deren Ausfuhr. Vor dem Hintergrund der 10 000 Ausfuhrnotifikationen im Jahr 2019 und des anhaltenden Aufwärtstrends werden die Größenordnung des Informationsaustauschs und das diesbezügliche Wachstumspotenzial deutlich. Der zunehmende Arbeitsaufwand kann nur durch angemessene Personalressourcen bewältigt werden: Die Kapazität für Bearbeitung und Unterstützung muss erhalten bleiben, gleichzeitig muss aber auch die Anwendung des IT-Tools „ePIC“, das von der Agentur entwickelt wurde und weiter gepflegt wird, gewährleistet sein.

Die Anwendung des Verfahrens der ausdrücklichen Zustimmung als Standardverfahren für Ausfuhren bestimmter Chemikalien, das über das Übereinkommen hinausgeht, führte zu der hohen Zahl von 5058 Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung, die im Berichtszeitraum an einführende Länder übermittelt wurden. Diese Anträge stellten für viele einführende Länder eine Herausforderung dar, was sich darin zeigt, dass 46 % der Anträge unbeantwortet blieben.

Die Ausführer von Chemikalien, die in den Anwendungsbereich der PIC-Verordnung fallen, waren sich ihrer Verpflichtungen im Allgemeinen bewusst und konnten ihnen nachkommen. Soweit erforderlich, leisteten die bezeichneten nationalen Behörden und die Agentur die erforderliche Unterstützung, was zu der geringen Zahl von Verstößen beigetragen hat. Während des Berichtszeitraums wurden 9132 Kontrollen bei Ausfuhren und 1463 Kontrollen bei Einfuhren gemeldet und 138 Verstöße festgestellt, von denen 29 Sanktionen nach sich zogen.

Im Allgemeinen kamen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach, obwohl der hohe Arbeitsaufwand am Ende jedes Jahres – verursacht durch die große Zahl von Ausfuhrnotifikationen – eine Herausforderung für einige Mitgliedstaaten darstellte und manchmal zu Problemen mit den einzuhaltenden Fristen führte. Der Beitrag der Agentur zur Umsetzung entsprach voll und ganz den Anforderungen der PIC-Verordnung und war die Grundlage für ein wirksames Funktionieren der Verfahren. Die Kommission kam ihren Verpflichtungen aus der PIC-Verordnung nach. Im Berichtszeitraum nahm die Kommission drei delegierte Verordnungen zur Änderung des Anhangs I und einen Durchführungsbeschluss zur Annahme von Einfuhrentscheidungen der Union an. Zudem koordinierte die Kommission den Beitrag der Union zur internationalen Arbeit und vertrat die Union gegenüber dem Übereinkommen.